



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Höhe der Prozeßkosten : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Schiedsrichteramt hinauslaufen, und das brauchte sich eine Macht wie Frankreich nicht bieten zu lassen.

Was Deutschland betrifft, so steht es dem Streite zwischen Frankreich und China gleichgiltig gegenüber wie allen Bestrebungen der französischen Politik außerhalb Europas. Hier, in Europa, wird es durch Rat und Vermittlung auf diplomatischem Wege mit seinen Verbündeten allezeit bemüht sein, den Frieden zu erhalten. Was dagegen Frankreichs Bestrebungen in andern Weltteilen angeht, so hat es keinerlei Interesse, das ihm geböte, denselben in den Weg zu treten. Es könnte sie sogar mit Wohlwollen betrachten und, wenn es zu einer Einmischung aufgefordert würde, sie fördern, immer vorausgesetzt, daß man sich endlich in Frankreich entschlösse, die Abmachungen von 1871 als endgiltig anzusehen. Wenn die englische Presse uns den Beruf zuschreiben möchte, anders zu urteilen und zu verfahren, wenn sie den jetzigen Streit als Bedrohung des Weltfriedens darstellt, das Vorgehen der Franzosen in Annam als Verletzung der politischen Moral aufgefaßt sehen will, gegen die auch andre Mächte Einspruch erheben müßten, so befindet sie sich im Irrtum. Die Sache berührt abgesehen von den beiden streitenden Parteien, einzig und allein die Interessen Englands, vor allem die der englischen Fabrikanten, Kaufleute und Aebder, und Deutschland hat hier wie bei frühern ähnlichen Fällen nicht entfernt die Verpflichtung, diesen Herrschaften die Kastanien aus dem Feuer zu holen.



Die Höhe der Prozeßkosten.

(Schluß.)



aum war der neue Prozeß ins Leben getreten, so ergab sich das, was die Gegner der hohen Anwaltsgebühren vorausgesagt hatten: überall wurde von den Rechtsuchenden die ungemeine Verteuerung des Prozesses schwer empfunden. Und nun erscholl der Ruf: Die Gerichtskosten sind zu hoch. Im Reichstag ergriffen bereits bei der Etatsberatung am 24. Februar 1880 die Abgeordneten Steller und Windthorst (dieselben, welche noch vor neun Monaten mit solchem Eifer für die höchsten Anwaltsgebühren gekämpft hatten) über diese Beschwerde das Wort. Der Abgeordnete Windthorst sagte nun mit Emphase: „Die Justiz könne unmöglich als Einnahmequelle behandelt werden.“ Auch von der rechten Seite des Hauses wurde die Klage über die „Höhe der Gerichtskosten“ bestätigt. Am

28. April 1880 stellte der Abgeordnete Klotz (Landgerichtsrat in Berlin) an der Spitze der Fortschrittspartei den Antrag, „Ermittlungen eintreten zu lassen, inwieweit die Gerichtskostentarife auf die Rechtspflege durch Verteuerung störend einwirken.“ Ohne Zweifel zeigte sich damit wieder die Fortschrittspartei (welche noch vor Jahresfrist für die höchsten Anwaltsgebühren wie ein Mann gestimmt hatte) als die wahre Freundin des Volkes! Von allen Seiten erhoben sich nun die Klagen über die Höhe der Kosten, und der Antrag Klotz wurde fast einstimmig angenommen. Um aber keiner Verkennung zu unterliegen, hob der Antragsteller ausdrücklich hervor, daß sein Antrag keinesfalls zum Nachteil der Anwaltsgebühren ausschlagen dürfe, vielmehr das Staatsinteresse hinter dem Interesse des Anwalts zurücktreten müsse.

Wiederum wurde die Sache bei der Etatsberatung vom 2. März 1881 zur Sprache gebracht, zunächst von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Kayser. Ihm schloß sich der Abgeordnete Wolffson an. Er trat besonders der Ansicht entgegen, daß nur die geringen Prozesse zu stark belastet seien. Nein, auch die höhern bedürften dringend einer Herabsetzung der Kosten. „Ich zweifle nicht, daß von allen Seiten der Reichsregierung die Ansicht entgegengetragen sein wird, daß der gegenwärtige Zustand ein wahrhaft unerträglich ist, der in manchen Fällen geradezu an Rechtsverweigerung streift, indem die Betroffenen genötigt sind, ihr bestrittenes Recht preiszugeben.“ So sprach derselbe Mann, welcher zwei Jahre zuvor denen, welche diesen ganzen Zustand vorausgesagt und deshalb die Anwaltsgebühren als zu hoch bekämpft hatten, mit der größten Indignation begegnet war. Andererseits aber wiesen doch nun die Abgeordneten A. Reichensperger und Witte darauf hin, daß neben den Gerichtskosten nicht minder die Anwaltsgebühren einer Revision bedürften, da auch in diesen „Unverhältnismäßigkeiten“ hervorgetreten seien. Der Abgeordnete Witte kam besonders auf die kleinen Nebengebühren zu sprechen und sagte: „Wer in der richterlichen Praxis lebt, muß es beklagen, daß die Kommission für die Anwaltsgebührenordnung den Rechtsanwälten Schreibgebühren und noch Emolumente zugestanden hat, welche die Regierung ihnen nicht zugestehen wollte. Ich will nur darauf hinweisen, daß mit einer knappen Majorität jener Kommission, die ja — ich kann es nur mit Bedauern aussprechen — zum großen Teile aus Rechtsanwälten zusammengesetzt war, entgegen der Vorlage der Regierung die Schreibgebühren aufgenommen worden sind. Meine Herren, Sie sollten nur einmal eine derartige Rechnung einsehen, und Sie würden sehen, wie sich das zusammenlappert; es ist eine wahre Apothekerrechnung; und gerade eine derartige Rechnung macht böses Blut, nicht so sehr wegen des ganzen Bauschquantums, sondern wegen alles dessen, was daran hängt und die Sache schließlich erheblich anschwellen macht. Das verbittert die Leute am meisten.“

Der Vorstand des Reichsjustizamts konnte diesen Klagen gegenüber erklären, daß bereits ein Gesetzentwurf zur Abminderung der Gerichtskosten

und der Gerichtsvollziehergebühren in Arbeit sei. Und wirklich wurde ein solcher kurz darauf dem Reichstage vorgelegt. Der Entwurf ließ die dem Gerichtskostengesetze zu Grunde liegende Gebührenskala (§ 8 des Gesetzes) unberührt. Nur einige Gebühren für Nebenhandlungen sollten auf einen geringern Bruchteil der vollen Gebühr herabgesetzt, einige besonders widerwärtige Schreibgebühren abgeschafft, endlich auch dem Übermaß einiger Gerichtsvollziehergebühren gesteuert werden. Bezüglich der letztern konnte die Reichsregierung mit Befriedigung darauf hinweisen, daß sie selbst ja diese hohen Gebühren nicht gewollt habe, dieselben vielmehr erst durch die Reichstagskommission in das Gesetz gebracht worden seien. Bei der ersten Beratung dieses Entwurfs (28. April 1881) ertönten wieder von allen Seiten die Klagen über den „Notstand“ der Gerichtskosten, und von mehreren Rednern wurde der vorgelegte Entwurf als durchaus unzureichend bezeichnet. Dem gegenüber erklärte der Vorstand des Reichsjustizamts, daß eine tiefer greifende Veränderung der Gerichtskosten erst nach genügender Feststellung der finanziellen Erträgnisse der Kostengesetze möglich sein würde, da die Regierungen die Intraden der Justiz nicht entbehren könnten. Zugleich aber wies er darauf hin, daß die Beschwerden der Prozeßführenden weit mehr noch, als in der Höhe der Gerichtskosten, in der Höhe der Anwaltskosten ihren Grund hätten. Er belegte dies mit einer Reihe von Zahlenangaben, welche das Haus mit sichtlicher Bewegung entgegennahm. Als über eine dieser Zahlen das Haus in Erstaunen geriet, fügte er hinzu: „Sie wundern sich, meine Herren, ja, ich freue mich nur, daß das Haus den damaligen Vorschlägen seiner Kommission nicht gefolgt ist; sonst würde ich hier statt 336 Mark 384 Mark zu verlesen gehabt haben. (Hört! Hört!)“ Der Staatssekretär zog aus dieser Darlegung die Folge, daß eine systematische Entbürdung der Rechtssuchenden von der jetzigen Kostenlast nur unter Heranziehung der Anwaltsgebühren erfolgen könne. Der darauf folgende Redner, Abgeordneter Payer (Rechtsanwalt in Stuttgart), bemerkte hiergegen: Wie man wohl behaupten könne, daß die Anwaltsgebühren als eine Belästigung empfunden würden, da ja hierüber im Publikum gar keine Stimmen aufgetaucht seien, vielmehr alle Beschwerden nur gegen die Gerichtskosten gerichtet seien!

Die Kommission, welcher der Gesetzentwurf überwiesen wurde, war bemüht, die Abminderung der Gebühren für Nebenhandlungen, die bereits der Entwurf unternommen, noch auf eine Reihe weiterer Fälle auszudehnen. Die Regierungen setzten diesem Bemühen auch keinen Widerstand entgegen, und die verdienstlichen Arbeiten der Kommission sind hiernach ein Teil des am 29. Juni 1881 verkündeten Gesetzes geworden. Im Plenum stellten die Abgeordneten Payer und Schröder (Friedberg) den Antrag, auch die Gebührenskala (§ 8 des Gesetzes) in den ersten elf Klassen herunterzusetzen, so daß sie zwischen 50 Pfennig und 42 Mark sich bewegen sollte. Der beantragte Zusatz wurde in zweiter Beratung angenommen, in dritter Beratung jedoch, nachdem vom Regierungs-

tische aus dessen Unannehmbarkeit erklärt worden war, wieder aus dem Gesetz entfernt.

Die Kommission hatte aber auch den Mut gefunden, die Anwaltsgebühren mit in Betracht zu ziehen. Sie beantragte eine Resolution: „Die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden.“

Der Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter v. Beaulieu-Marcomnay (Amtsrichter in der Provinz Hannover), suchte zwar bei seinem Vortrag im Reichstage die Bedeutung dieser Resolution dadurch wieder abzuschwächen, daß er als Ansicht der Kommission mitteilte, es sei noch garnicht abzusehen, ob die Anwaltskosten eine Erniedrigung vertragen könnten. Dem gegenüber konstatierte der Abgeordnete Dr. Säger (Rechtsanwalt in Hirschberg bei Schleiz, nationalliberal), daß die Resolution von ihm selbst in Verbindung mit dem Abgeordneten Cunn, und zwar entschieden in dem Sinne einer notwendigen Herabsetzung der Anwaltsgebühren, beantragt und in der Kommission beschlossen worden sei. Dann fuhr der Redner fort: „Ich bemerke, daß in Bezug auf die Höhe der Positionen die Gebühren für die Rechtsanwälte jedenfalls in den größten Kreisen des rechtsuchenden Publikums die Überzeugung stattfindet, daß die Positionen zu hoch gegriffen sind, daß der »Sprung ins Schwarze«, von dem man bei dem Gerichtskostengesetz geredet hat, auch bei Erlaß der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte gemacht worden ist, und zwar mit demselben Erfolge wie dort, nämlich, daß er die Kosten des gerichtlichen Verfahrens viel zu sehr erhöht. Das ist umsomehr von Einfluß auf die Rechtsprechung, als ja gerade die Anwaltskosten in einem Prozesse, wo beide Teile einen Anwalt haben, in sehr vielen Fällen denselben Mann doppelt treffen, der die Prozeßkosten zu zahlen hat. Es ist ja richtig, daß die Anwälte so gestellt sein sollten, daß sie nicht über Not zu klagen haben, daß sie Einflüssen nicht zugänglich sind, welche die Ehre der Anwaltschaft in Schatten stellen könnten. Allein es ist nicht notwendig, daß die Gebührensätze so hoch sind, daß für ein ganz geringes Pensum von Arbeit eine Bezahlung gewährt wird, die in gar keinem Verhältnis zu dieser Arbeit steht. Auf der andern Seite aber ist es auch nicht gut, wenn bei Gegenständen, die ganz unbedeutend sind, wie die bis zu 50 oder 60 Mark, eine Erhöhung der Gebührensätze stattfindet, welche nahe daran streift, das ganze Streitobjekt, namentlich wenn beide Rechtsanwälte dabei ihre Kosten liquidiren, aufzuzehren. Es ist die Erhöhung der Gebühren gegen das frühere Verfahren, sogar gegen das frühere altpreussische, so bedeutend, daß es wirklich für einen jeden eine große Gefahr ist, einen Prozeß anzufangen, wenn er nicht entweder das Armenrecht hat, oder wenn er nicht in so guten Vermögensverhältnissen ist, daß es ihm auf ein paar hundert Mark nicht ankommt. Die Hauptsache bei einer Revision dieser Art Gesetze wird darin liegen, die Vauschätze selbst um ein bedeutendes zu ermäßigen, auf welche sich

dadurch, daß Zuschläge von einem Zehntel bis fünf Zehntel zu diesen einzelnen Sätzen kommen, die Kostenrechnung aufbaut. Es ist also der § 9 der Rechtsanwaltsstage derjenige, welcher zunächst zu revidiren ist. Es stellen sich dann auch einzelne andre Punkte heraus, die in der Praxis bisher ganz ungemein drückend befunden worden sind. Namentlich die Anwaltskostenberechnung in den Alimentenklagen. Während früher diese Art Klagen sehr wenig Kosten verursacht haben, sind sie jetzt so verteuert worden, daß, wenn es zu einem Prozeß kommt, schon durch den Prozeß selbst mindestens einige Jahre an Alimenten aufgezehrt sind. Es ist ferner bei den Privatklagen der Ansaß für die Verhandlungen vor den Schöffengerichten, ebenso bei der Strafkammer in der Berufungsinstanz, ein so unverhältnismäßig hoher gegen die geringe Bemühung, die der Anwalt bei solchen Klagen zu entwickeln hat, daß, wenn eine Beweiserhebung durch Zeugen hinzukommt, eine solche Verteuering entsteht, daß derjenige, welcher das Unglück hat, einen hartnäckigen Gegner einmal beleidigt zu haben und in Strafe und Kosten verurteilt zu werden, dann geradezu ruiniert werden kann, wenn er nicht ein reicher Mann ist. Anlangend die Gebühr für Erteilung eines Rates, so sollten nach § 47 der Gebührenordnung drei Zehntel des Satzes der Prozeßgebühr in § 9 des Gesetzes zu zahlen sein. Dieser Ansaß hat sich jedoch als so exorbitant herausgestellt, daß es wenigstens in der Praxis nicht vorkommen wird, daß der Gebührenbetrag wirklich erhoben werden wird, und ich habe selbst die Erfahrung gemacht, ebenso ist mir von andern Kollegen versichert worden, daß die fragliche Bestimmung nur deshalb in der Praxis unschädlich ist, weil man überhaupt auf Grund dieser Position nicht liquidiren kann, ohne gegen die Standesehre zu verstoßen. Es würde einen ganz merkwürdigen Eindruck machen, wenn man jemandem, der einen Anwalt über eine Angelegenheit im Werte von 10- oder 20 000 Mark gefragt hat, eine Liquidation zuschicken würde für die Kosten einer Unterhaltung, die vielleicht zehn Minuten oder eine Viertelstunde gedauert hat und die sehr bedeutende Summe von 20 resp. 28 Mark ausmachen würde.*) Endlich sind die Reise- oder Fuhrkosten für die Anwälte, namentlich die Fuhrkosten auf Landstraßen, nicht die mit Dampfschiffen und Eisenbahnen, viel zu hoch gegriffen; sie sind gegen die früheren um fast 100 Prozent erhöht; wenn man sie um die Hälfte erhöht hätte, so würde man als Anwalt immer noch sehr gut damit auskommen können. Anlangend die Schreibgebühren, so würde es jedenfalls am besten sein, wenn diese ganz beseitigt werden könnten. Es ist das Unangenehmste, was in einer Liquidation vorkommen kann, wenn erst der Ansaß der Gebühr kommt, das Bauschquantum, und dann 24 bis 30 Positionen für Schreibgebühr, die dann zusammen summiert nahe an die Bauschsumme heranreichen. Wenigstens müßte es dahin gebracht

*) Vergl. jedoch die Anmerkung auf S. 608.

werden, daß die Schreiberei um ein bedeutendes dadurch, daß sie nicht mehr in Ansatz gebracht werden kann, vermindert werde.

Ich glaube kaum, daß man gegen meine Vorschläge den Vorwurf machen kann, daß sie den Rechtsanwälten, wenn sie sonst ihre Schuldigkeit thun, ihre Existenz so prekär machen, daß dadurch für die Rechtsprechung ein Nachteil entstehen könnte. Ich erinnere ausdrücklich daran, daß eine Bestimmung im § 96 der Gebührenordnung enthalten ist für ganz besondere Fälle, bei denen es gestattet ist, daß zwischen der Partei und dem Anwalt eine höhere Vergütung vertragsweise festgestellt wird, als es die Gebührenordnung bestimmt.

Ich bemerke nun zum Schluß, daß ich es gerade als Rechtsanwalt — und ich bin über ein Menschenalter Rechtsanwalt — für meine Pflicht gehalten habe, diese ermäßigende Revision der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Anregung zu bringen, da ich es für besser für den Rechtsanwaltsstand halte, wenn gerade aus seiner Mitte eine derartige Revision beantragt wird, als wenn von allen Seiten Anträge kommen, die eine solche Revision bezwecken, oder Beschwerden über die unverhältnismäßige Höhe der Gebühren der Rechtsanwälte sich erheben.“

Es war ein deutscher Rechtsanwalt, der also redete. Einen dem Inhalt dieser Rede entsprechenden, die notwendigen Ermäßigungen spezialisirenden Antrag zog der Redner zurück, „nachdem er sich überzeugt, daß die von ihm beantragte Resolution allseitig im Sinne einer Ermäßigung der Anwaltsgebühren aufgefaßt werde.“

Diese Verhandlung gab dann wieder den Freunden möglichst hoher Anwaltsgebühren Veranlassung, umso lebhafter für dieses Interesse einzutreten. Schon bei der zweiten Beratung hatte der Abgeordnete Windthorst konstatiert, „daß die Anwälte in der Provinz Hannover an ihren Einnahmen verloren haben.“ (Vergl. oben S. 606.) „Er wolle sich zwar einer Revision der Anwaltsgebührenordnung nicht entgegensetzen, aber doch schon heute erklären, daß er nicht gewillt sei, den Fiskus zu erleichtern auf Kosten der Anwälte und Gerichtsvollzieher; der Fiskus müsse zunächst die Ermäßigungen eintreten lassen.“ Bei der dritten Beratung hielt der Abgeordnete Klotz wiederum eine längere Rede über die Unentbehrlichkeit hoher Anwaltsgebühren. Dagegen bemerkte der Abgeordnete A. Reichensperger, daß er aus dem Munde gewissenhafter, von ihm hochgeschätzter Anwälte gehört habe, daß einzelne Sätze füglich einer Revision unterworfen werden könnten. Schließlich wurde die oben erwähnte Resolution angenommen. Ganz am Schlusse beantragte aber der Abgeordnete Windthorst unversehens noch eine weitere Resolution, dahin gehend: „Die Erwartung auszusprechen, daß die Regierungen in nächster Session des Reichstages Vorschläge machen würden, welche eine durchgreifende Ermäßigung der Gerichtsgebühren herbeiführen, als durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage gewahrt wird.“ Auch diese Resolution wurde ohne alle Diskussion angenommen. Was sollte

nun wohl diese Resolution, deren Inhalt ja der unzweifelhafte Sinn der ganzen Verhandlungen war? Ohne Zweifel wollte der schlaue Taktiker mit dieser Resolution, die von einer „Ermäßigung“ sprach, einen Gegensatz schaffen zu der andern Resolution, welche nur von einer „Revision“ sprach. Auch besaß man nun eine Resolution auf „Ermäßigung der Gerichtskosten,“ welche man später in Bezug nehmen konnte, ohne der häßlichen Resolution auf gleichzeitige Revision der Anwaltskosten zu gedenken. Wir werden gleich sehen, wie dieser Kunstgriff weiter verwertet wurde.

Auch in den folgenden Sessionen des Reichstages ruhte die Angelegenheit nicht. In einem aus neuen Wahlen hervorgegangenen Hause erschollen bereits bei der Statsberatung vom 3. Dezember 1881 wieder von allen Seiten die Klagen über die „Höhe der Gerichtskosten.“ Am 16. Dezember stellte der Abgeordnete Payer einen neuen selbständigen Antrag: „Wiederholt die Erwartung auszusprechen,“ und nun folgte wörtlich der Inhalt der letzten Resolution Windthorst's. Die gleichzeitig beschlossene andre Resolution auf Revision der Anwaltsgebühren glaubte der Antragsteller übergehen zu dürfen. Indessen bereits der nächste Redner, Abgeordneter Petersen (Oberlandesgerichts-Präsident in Kolmar, nationalliberal), bemerkte, daß durch die Anwaltskosten die Recht-suchenden nicht minder beschwert würden wie durch die Gerichtskosten, und daß auch eine Revision der erstern geboten sei. Der folgende Redner, Abgeordneter Birkenmeyer (Landgerichtsrat aus Baden), protestirte freilich wiederum entschieden dagegen, daß, weil die Gerichtskosten hoch seien, nun auch die Anwälte — wie er sich geschmackvoll ausdrückte — „Haare lassen sollten.“ Der Abgeordnete Hartmann (Staatsanwalt aus Sachsen) aber schloß sich im Namen der freikonservativen Fraktion der vom Abgeordneten Petersen ausgesprochenen Ansicht an. Hiernächst gelangte der Antrag Payer zur Annahme.

Wiederum in der folgenden Session fragte bei beiden Statsberatungen am 23. Januar 1883 der Abgeordnete Payer, am 5. Juni 1883 in Vertretung Payers der Abgeordnete Richter über den Stand der „Gerichtskostenfrage“ an. Beide male erwiederte der Vorstand des Reichsjustizamtes, daß die zu sammelnden statistischen Ergebnisse noch nicht vollständig vorlägen. Beide male war von den Anwaltskosten nicht die Rede.

Neuerdings hat auch die „Nationalliberale Korrespondenz“ der „Revision der Gerichtskosten“ einen Artikel gewidmet. Auch sie schweigt wieder von den Anwaltsgebühren.

So liegt zur Zeit die Sache.

* * *

Nach der klaren Darlegung, welche der Staatssekretär Dr. von Schelling am 28. April 1881 über die Sachlage gab, sollte man glauben, es müßte bereits

jedermann bewußt geworden sein, daß eine wirkliche Erleichterung der Recht-
suchenden durch die Verminderung der Gerichtskosten nur unter gleichzeitiger
Verminderung der Anwaltskosten herbeigeführt werden könne. Sowie aber mit
einer parlamentarischen Majorität ohne gleichen der Abgeordnete Bayer jener
Darlegung mit dem Einwurf begegnen konnte: „Über die Anwaltsgebühren sei
ja noch garnicht geklagt worden,“ so sucht man auch allem Anschein nach seit-
dem wieder die Frage nach den Anwaltsgebühren zu unterdrücken und letztere
außer Anfechtung zu stellen. Wie sehr die Laienwelt in dieser Angelegenheit
im Unklaren weilt, dafür lag das sichtlichste Zeugnis in dem Staunen, womit
der Reichstag an jenem Tage die Zahlenangaben des Staatssekretärs entgegen-
nahm. Die ganze parlamentarische Verhandlung über diese Kostengesetze ist für
denjenigen, der das Spiel der Interessen innerhalb der Parlamente noch nicht
kennt, äußerst lehrreich.

Wir wollen nun versuchen, das Verhältnis noch ausführlicher darzu-
stellen. Wir geben für diesen Zweck zuvörderst diejenige Zahlenzusammenstellung
vollständig, welcher Herr von Schelling seine Zahlenangaben entnahm. Der-
selben liegen die Hauptgebühren für einen vollständigen Prozeß, und zwar in
den ersten zehn Klassen für zwei Instanzen, in den folgenden Klassen für drei
Instanzen zu Grunde. Die den Reichsgebühren gegenübergestellten preußischen
Gebühren sind nach dem Durchschnittsbetrag der Wertklassen berechnet, und
zwar die Anwaltsgebühren so, wie sie seit dem 1. Mai 1875 bestanden, also im
Vergleich mit vorher bereits um 25 Prozent erhöht. Die Anwaltsgebühren sind
natürlich für zwei Anwälte berechnet, da jede Partei verpflichtet oder wenigstens
berechtigt ist, einen Anwalt anzunehmen. Die Tabelle ist folgende:

Wertklasse	Durchschnitt der Wertklasse	Preussischer Tarif seit dem 1. Mai 1875			Reichstarif		
		Gerichts- gebühren	Gebühren für zwei Rechts- anwälte	Zusammen	Gerichts- gebühren	Gebühren für zwei Rechts- anwälte	Zusammen
1. bis 20	10	2,40	6,00	8,40	6,90	24,00	30,90
2. 20—60	40	8,40	21,20	29,60	16,20	36,00	52,20
3. 60—120	90	18,00	45,20	63,20	31,20	48,00	79,20
4. 120—200	160	43,50	57,60	101,10	50,70	84,00	134,70
5. 200—300	250	61,50	80,00	141,50	74,40	120,00	194,40
6. 300—450	375	85,50	110,40	195,90	101,40	168,00	269,40
7. 450—650	550	115,50	145,60	261,10	135,00	228,00	363,00
8. 650—900	775	151,50	185,60	337,10	175,50	288,00	463,50
9. 900—1200	1050	169,50	206,00	375,50	216,00	336,00	552,00
10. 1200—1600	1400	223,50	265,60	489,10	256,50	384,00	640,50
11. 1600—2100	1850	348,50	425,60	774,10	429,00	619,20	1048,20
12. 2100—2700	2400	372,50	453,60	826,10	487,50	688,00	1175,50
13. 2700—3400	3050	444,50	535,40	979,90	546,00	756,80	1302,80
14. 3400—4300	3850	453,50	545,60	999,10	604,50	825,60	1430,10
15. 4300—5400	4850	486,50	533,40	1069,90	663,00	894,40	1557,40
16. 5400—6700	6050	519,50	620,60	1140,10	721,50	963,20	1684,70
17. 6700—8200	7450	537,50	640,60	1178,10	789,90	1032,00	1821,90
18. 8200—10000	9100	594,50	705,40	1299,90	877,50	1100,80	1978,30

Diese Tabelle läßt zunächst soviel erkennen, daß die Kosten der beiden Anwälte in den ersten zwei Klassen das Doppelte der Gerichtskosten weit überragen; daß aber von da an ein vermindertes Verhältnis eintritt, und zwar in der Art, daß die Anwaltskosten sich zu den Gerichtskosten anfangs (bis zu Klasse 8) verhalten ungefähr wie 5 : 3, daß dann das Verhältnis auf $\frac{14}{9}$, $\frac{3}{2}$, $\frac{7}{5}$, $\frac{19}{14}$ u. s. w. übergeht und endlich in der 18. Klasse noch $\frac{5}{4}$ beträgt.

Abgesehen von diesem im allgemeinen richtig sich darstellenden Verhältnis gibt aber vorstehende Zusammenstellung kein völlig richtiges Bild der wirklichen Sachlage. Sie läßt weder die Höhe der Prozeßkosten überhaupt, noch das Verhältnis der Reichskosten zu den früheren preussischen Kosten, noch das Verhältnis zwischen Anwaltskosten und Gerichtskosten richtig erkennen.

Die Höhe der Prozeßkosten überhaupt läßt die Zusammenstellung nicht erkennen, weil sie nur auf einer Berechnung der Sätze für die Haupthandlungen beruht. Zu diesen kommen aber noch die zahlreichen Gerichts- und Anwaltskosten für Nebenhandlungen, die sich aus $\frac{5}{10}$, $\frac{3}{10}$, $\frac{2}{10}$ u. s. w. der Hauptgebühr zusammenaddiren. Dazu kommen die Schreibgebühren und Portoauslagen. Dazu kommen die sehr hohen Reisekosten für Anwälte, wenn diese nicht am Gerichtsorte wohnen. Dazu kommen die Gebühren für Zeugen und Sachverständige, die Kosten für gerichtliche Augenscheinsvornahmen, welche alle unter Umständen den Prozeß wesentlich verteuern. Dazu kommen endlich die Kosten der Gerichtsvollzieher, von denen man früher auch nichts wußte. So summiren sich die heutigen Prozeßkosten zu sehr hohen Summen.

Das Verhältnis der Reichskosten zu den preussischen Kosten läßt die Zusammenstellung nicht erkennen, weil nach dem preussischen Tarif die Zustellungsgebühren, Schreibgebühren und Portoauslagen bei den Gerichten garnicht besonders berechnet wurden, sondern in dem Bauschquantum begriffen waren, auch den Anwälten Schreibgebühren nur in weit geringerem Maße zustanden. Der Unterschied ist also noch größer, als er in der Zusammenstellung erscheint. Dazu kommt noch, daß nach dem preussischen Tarif Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bei einem bestimmten hohen Satze nicht weiter sich steigerten, während nach dem Reichstarif beide mit dem Werte des Streitgegenstandes bis ins unendliche wachsen.

Um endlich das wahre Verhältnis zwischen Gerichtskosten und Anwaltskosten zu erkennen, müssen wir neben der Höhe der Hauptsätze an sich noch eine Menge anderer Verhältnisse in Betracht ziehen.

Den drei Hauptsätzen, in welchen die „volle Gerichtsgebühr“ zur Erhebung kommt, nämlich: Verhandlungsgebühr, Beweisgebühr und Entscheidungsgebühr, kann man drei Hauptsätze, in welchen die volle Anwaltsgebühr zur Erhebung kommt, gegenüberstellen, nämlich: die Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr und die Beweisgebühr einschließlich der Gebühr für die Beweisverhandlung. Diese Anwaltsgebühren liegen aber je in einem früheren Stadium des Prozesses,

als die entsprechenden Gerichtsgebühren, sodaß der Anwalt immer um eine Gebühr voraus ist. Und wenn daher der Prozeß nicht bis zur endlichen Entscheidung kommt, so ist für den Anwalt eine Hauptgebühr mehr reif geworden als für das Gericht. Überdies ist auch dem Anwalte noch in einem vierten Falle die volle Gebühr zugesichert, nämlich für die Mitwirkung bei einem abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr). Dieser Gebühr steht keine entsprechende Gerichtsgebühr gegenüber. Durch dies alles kann es kommen, daß schon in dem Betrage der Hauptsätze die Anwaltsgebühren die Gerichtsgebühren, auch soweit diese in thesi höher sind, mehr oder minder überragen. Noch mehr kann dies auf dem Gebiete der Nebengebühren eintreten, zumal nach der Herabsetzung derselben bei den Gerichten durch das Gesetz vom 29. Juni 1881. Für das Verfahren zur Sicherung des Beweises werden jetzt an Gerichtskosten nur noch drei und fünf Zehntel erhoben (§ 36); der Anwalt bezieht Prozeß-, Verhandlungs- und Beweisgebühr je zu fünf Zehnteln nach wie vor (§ 22). Für das Mahnverfahren sind die Gerichtskosten auf zwei und ein Zehntel herabgesetzt (§ 37); für den Anwalt sind die drei und zwei Zehntel beibehalten (§ 38). Hier ist also schon das Ziel, welches vielen vorschwebt, erreicht, die Gerichtskosten herabzusetzen, die Anwaltskosten aber in voller Höhe aufrechtzuhalten. Endlich kommen die Schreibgebühren in Betracht, welche in den Anwaltsrechnungen eine noch größere Rolle spielen als in den Rechnungen der Gerichte, welche weniger zu schreiben haben. Auf diesem Gebiete kommt es vor, daß sich recht eigentlich die Kosten „zusammenklappern“ zu „Apothekerrechnungen“ von unverhältnismäßigen Beträgen. Alles in allem wird man annehmen können, daß in vielen Prozessen jeder der beiden Anwälte ebensoviel bezieht, wie die Gerichtskosten ausmachen, namentlich dann, wenn die Sache nur in unterer Instanz anhängig gewesen ist. In den höhern Instanzen tritt ein relativ größeres Übergewicht der Gerichtskosten dadurch ein, daß die Sätze derselben in der Berufungsinstanz um ein Viertel, beim Reichsgericht um die Hälfte wachsen, während die Anwaltskosten nur beim Reichsgericht um drei Zehntel wachsen. Um hiernach nicht zu weit zu gehen, wollen wir in unsrer ferneren Betrachtung von der Annahme ausgehen, daß die Kosten der beiden Anwälte durchschnittlich acht Fünftel der Gerichtskosten betragen, daß also auf je 50 Mark der Gerichtskosten 80 Mark Anwaltskosten kommen, welche der im Prozeß unterliegende Teil neben den Gerichtskosten zu zahlen hat. *)

Wir wenden uns nun zu der andern Frage: Inwieweit ist nach Lage der Verhältnisse eine Herabsetzung der Gerichtskosten möglich? Wir sind völlig damit einverstanden, daß der Staat aus seiner Justiz, die er im Interesse aller übt, nicht einen Gewinn ziehen, d. h. mehr an Kosten erheben

*) Auch wenn man das Verhältnis noch geringer annehmen wollte, würde doch im Ergebnis nur wenig sich ändern.

soll, als ihm selbst die Justiz kostet. Wieviel aber den deutschen Staaten die Ziviljustiz kostet, ist nicht leicht zu sagen, weil die Organe derselben zugleich die Straßjustiz ausüben, welche unzweifelhaft ihre Kosten nicht deckt, die Kosten beider Dienstzweige aber schwer auseinander zu rechnen sind. Zugleich kommt nun in Betracht, daß die deutschen Staaten fast durchgängig an Finanznot leiden, daß die direkten Steuern nicht wohl erhöht werden können, und daß die Einführung neuer indirekten Steuern bisher in den Beschlüssen des Reichstags unbefiegbare Schwierigkeiten gefunden hat. Wenn wir nun auch hoffen, daß die verbündeten Regierungen das, man darf wohl sagen einmütige, Begehren des deutschen Volkes nach Herabsetzung der Prozeßkosten berücksichtigen werden, so dürfen wir uns doch nicht der Illusion hingeben, als ob die Gerichtskosten zu einem sehr erheblichen Bruchteil herabgesetzt werden könnten. Es ist dies eine finanzielle Unmöglichkeit.

Was würde es nun aber ausmachen, wenn zur Minderung der Prozeßkosten die Gerichtskosten allein, ohne die Anwaltskosten, zu einem geringen Bruchteil herabgesetzt würden? Es würde von den Prozeßführenden garnicht als eine Wohlthat empfunden werden. Die Prozeßkosten würden nach wie vor eine empfindliche Höhe haben!

Wir wollen dies zunächst nachweisen unter Zugrundelegung der Kostenstala, welche die Abgeordneten Payer und Schröder bei der Beratung des Gesetzes vom 29. Juni 1881 für die ersten elf Sätze vorschlugen. Wir stellen die Zahlen der jetzt bestehenden und der von jenen Abgeordneten vorgeschlagenen Sätze hier untereinander und ziehen deren Differenz. (Die Zahlen bedeuten Mark.)

	1,—	2,40	4,60	7,50	11	15	20	26	32	38	44
	0,50	1,50	3,50	6,—	9	13	18	24	30	36	42
Differenz:	0,50	0,90	1,10	1,50	2	2	2	2	2	2	2

Diese Differenz würde ja in den ersten fünf Sätzen (Prozesse bis zu 300 Mark) allerdings ziemlich fühlbar werden, wenn der Prozeß — was gesetzlich zulässig ist — ohne Anwalt geführt würde. Öfters sind aber die Parteien notgedrungen in der Lage, auch in diesen geringfügigen Sachen Anwälte anzunehmen, und wir müssen daher zugleich sehen, wie in diesem Falle die Herabsetzung wirken würde. Bei den weitergehenden Sätzen kommen wegen des in den höhern Prozessen bestehenden Anwaltszwanges jederzeit neben den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten in Betracht. Über den praktischen Wert jener Minderung gelangen wir also zu einer richtigen Anschauung, wenn wir jenen Sätzen die einfachen Anwaltsätze (doppelt) hinzurechnen. Dann ergeben sich zur Vergleichung folgende Zahlenreihen:

5,—	8,40	12,60	21,50	31	43	48	74	88	102	116
4,50	7,50	11,50	20,—	29	41	46	72	86	100	114

Das Verhältnis der Minderung beginnt also bei dem ersten Satze mit $\frac{1}{10}$ und vermindert sich von da ab bis zu $\frac{1}{58}$. Dabei muß man noch immer im

Sinne behalten, daß die Nebenkosten, Schreibgebühren u. in ihrem unverminderten Bestande jenes Verhältnis noch tiefer herabdrücken würden. Wäre denn nun mit einer solchen Abminderung den Prozeßführenden geholfen? Die Laien, welche für jenen Antrag stimmten, täuschten sich völlig, wenn sie glaubten, damit etwas zu erreichen.

Aber wir gehen weiter. Wir wollen annehmen, die verbündeten Regierungen entschlossen sich — wir halten dies für das Maximum dessen, was zur Zeit möglich wäre —, die Gerichtskosten durchweg um ein Fünftel herabzusetzen. Es sollten also statt bisher je 50 Mark 40 Mark erhoben werden. Dann würden zu diesen 40 Mark doch wieder die 80 Mark Anwaltskosten sich unvermindert hinzuaddiren, und die Verminderung bestünde effektiv darin, daß statt je 130 Mark 120 Mark, oder statt je 13 Mark 12 Mark erhoben würden. Die Verminderung betrüge also ein Dreizehntel der bisherigen Prozeßkosten; und dieser Bruchteil würde auch hier wieder durch die unverminderten Nebenkosten noch weiter herabgedrückt werden. Würde das nun als eine Wohlthat empfunden werden? Sicherlich nicht! Die Prozeßführenden würden nach wie vor das Übermaß der Kosten schwer fühlen.

Will man also den Prozeß von dem Übermaß an Kosten entlasten, so muß man in gleicher Weise die Gerichtskosten und die Anwaltskosten herabsetzen. Nur dadurch wird eine fühlbare Erleichterung der Rechtssuchenden herbeigeführt. Den Regierungen aber zuzumuten, zum Nachteil der Staatsfinanzen die Gerichtskosten erheblich herabzusetzen, den Anwälten aber, deren hohe Gebühren seinerzeit mit der Höhe der Gerichtskosten motiviert wurden, die Kosten in ihrer ganzen Höhe zu belassen, ist ein durchaus unbilliges und vom Standpunkte des beteiligten Publikums unpraktisches Verlangen. Und zwar dürfte die Herabsetzung der Gerichtskosten nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Herabsetzung der Anwaltskosten in Angriff zu nehmen sein, da sonst der letztern unabsehbare Schwierigkeiten bereitet werden würden.

Würden nur die Gerichtskosten ohne die Anwaltskosten herabgesetzt, so würden allerdings wohl die Notrufe aufhören. Die Anwälte würden solche nicht mehr erheben. Auch von den Richtern würde nicht leicht einer den Mut dazu finden. Der prozeßführende Laie aber, welcher die Kosten bezahlen muß, ist wie der stumme Gaul, der, wenn Kutscher und Passagier einig sind, laufen muß, wie diesen beliebt, ohne einen Laut der Klage. Die Not freilich würde fortbestehen.

Ohne Zweifel wird dem Versuche, die Anwaltskosten zu verringern, entgegengesetzt werden, daß die Anwälte dies nicht ertragen könnten. Wir wollen, um unliebsame Erörterungen zu vermeiden, auf diese Frage nicht eingehen. Nur zwei Punkte wollen wir noch näher besprechen.

Bereits bei Verhandlung der Anwaltsgebührenordnung im Reichstage wurde vorausgesagt, daß die hohen Gebühren, in Verbindung mit der Freigebung der Grenzboten III. 1883.

Anwaltschaft, einen starken Andrang zu diesem Berufe herbeiführen würden. Auch dies hat sich vollkommen bestätigt, und die weiter eingetretene Folge eines übergroßen Andranges zum juristischen Studium wird dieses Verhältnis auch ständig machen. Zumal in den großen Städten hat sich die Zahl der Anwälte erheblich vermehrt, während umgekehrt die Prozesse wegen der Höhe der Kosten abgenommen haben. Auf diese Weise kommt es, daß auch viele minder beschäftigte Anwälte existiren, deren Einkommen allerdings nicht die volle Höhe des Einkommens eines beschäftigten Anwaltes erreicht. Es kann aber unmöglich Aufgabe einer Gebührenordnung sein, die Gebühren so hoch zu stellen, daß auch der nur zur Hälfte oder zu einem Drittel seiner Zeit beschäftigte Anwalt ein überreiches Einkommen hat. Jeder Versuch, dieses zu erreichen, würde nur dem Schöpfen in ein Danaidenfaß gleichen. Es ergibt sich zugleich hieraus, daß es nicht begründet war, wenn man zur Rechtfertigung der überhohen Anwaltsgebühren anführte, dieselben würden die Anwälte in die Lage bringen, alle minder guten Prozesse von sich abzuweisen. Die Erfahrung hat dies nicht bestätigt.

Besonders betrachten müssen wir sodann noch das Verhältnis der Anwälte, welche ihren Sitz bei einem Amtsgerichte haben und ihren Hauptwerb in der Praxis bei diesem und den benachbarten Amtsgerichten suchen. Daß es solche Anwälte gebe, halten wir mit Rücksicht auf die Größe der Landgerichtsbezirke und die Unmöglichkeit, daß die Parteien ihre amtsgerichtlichen Prozesse stets in Person führen, für durchaus wünschenswert. Man sagt nun, daß gerade diese Anwälte durch Herabsetzung der Anwaltsgebühren, namentlich in den geringfügigen Sachen, soviel verlieren würden, daß sie nicht mehr existiren könnten. Es mag dies bis zu einem gewissen Maße richtig sein. Wir wüßten aber ein Mittel dagegen. Das wäre: die amtsgerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen auf eine höhere Summe zu erstrecken. Sind wir recht unterrichtet, so ist dieser Gedanke auch bereits bei den Verhandlungen der Reichsjustizkommission aufgetaucht und vertreten worden. Wir möchten glauben, daß, wenn man die amtsgerichtliche Zuständigkeit bis auf 500 oder 600 Mark erhöhte, dadurch unsere Rechtsprechung keinen erheblichen Schaden leiden würde. Die Lehre, welche besonders Wert darauf legte, womöglich für jede Rechtsache schon in erster Instanz ein kollegialisches Urteil zu erlangen, gehört in der That einer bereits überwundenen Anschauung an. Andererseits würden mit einer solchen Ausdehnung der amtsgerichtlichen Kompetenz mancherlei Vorteile verbunden sein. Den bei den Amtsgerichten thätigen Anwälten würde in der größern Anzahl der ihnen zufallenden Sachen ein Ersatz für eine Gebührenminderung gewährt werden. Die höhern Gerichte würden wesentlich entlastet werden, während die Mehrbelastung der Amtsgerichte bei den meisten wohl kaum eine Vermehrung des Personals erheischen würde. Die von den Landgerichtsfitzen entfernt wohnenden würden nicht so oft in die Lage kommen, für ihre Rechtsachen die

Landgerichte auffuchen zu müssen. Endlich würde dadurch der von vielen mißempfundene und angegriffene Anwaltszwang wenigstens einen Teil seines Schreckens verlieren.

Möchte man doch vonseiten der Reichsregierung dieser Angelegenheit, die so tief in unser Volksleben eingreift, die volle Aufmerksamkeit schenken. Möchte namentlich Fürst Bismarck, wenn er anders an der Sache Interesse nimmt, auch hier dem armen Mann eine wirkliche und nicht eine bloße Scheinhilfe bringen.



Karl Knaakes Luther-Ausgabe.



ur kurze Zeit noch trennt uns von dem Tage, an welchem das vierte Jahrhundert nach Martin Luthers Geburt sich vollenden und das deutsche Volk einen seinem großen Reformator geweihten Gedächtnistag feierlich begehen wird.

Eine Gedächtnisfeier, wie diese bevorstehende, ist mehr als etwas bloß konventionelles, mehr als ein schuldiger Tribut, durch den wir das Andenken eines hochberühmten Mannes ehren: wenn die Verherrlichung einem Genie gilt, dessen Leistungen groß und bedeutend genug sind, um nicht nur unvergessen in der Erinnerung fortzuleben, sondern bei der Nachwelt einen fort-dauernd wirksamen Einfluß zu bewahren, so dient eine Feier, welche einem solchen Genie dargebracht wird, dem Geschlechte, welches sie begeht, vor allem als ein Anlaß, zu prüfen, welcher Art das Verhältnis ist, in welchem es sich ihm gegenüber befindet, wie weit die Erkenntnis und Aneignung seines eigentümlichen Wertes vorgeschritten ist, wie weit etwa neue Anstrengungen erforderlich sind, um einem drohenden Verluste an dem Gewinne, den sein Besitz gebracht hat oder noch bringen könnte, vorzubeugen. Ein Kultus des Genies, der darauf sein Absehen richtet, aus der Wirksamkeit der großen Lehrer der Menschheit jeden möglichen Gewinn herauszuziehen, und der sich bestrebt, jeden aus ihr entspringenden Vorteil zu einem dauernd fortbestehenden zu machen, ist sicherlich ein wohlberechtigter.

Gehört nun Luther, In terra notus Et coelo et inferno, wie Schiller*) ihn in seiner ihm gewidmeten Grabchrift nennt, in die Reihe dieser großen Genies?

*) Historisch-kritische Ausgabe, Bd. 2, S. 386.